

**Haushaltssatzung der Gemeinde Altenkirchen
für die Haushaltsjahre 2019 und 2020**

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.05.2019 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 wird

	2019	2020
1. im Ergebnishaushalt		
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.170.500 EUR	1.109.100 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.239.700 EUR	1.219.500 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-69.200 EUR	-110.400 EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR	0 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR
c) das Jahresergebnis vor der Veränderung der Rücklagen auf	-69.200 EUR	-110.400 EUR
die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR	0 EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 EUR	0 EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-69.200 EUR	-110.400 EUR
2. im Finanzhaushalt		
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	1.038.400 EUR	977.000 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	1.025.400 EUR	1.005.400 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	13.000 EUR	-28.400 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR	0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR	0 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	11.200 EUR	45.300 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	11.200 EUR	9.000 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 EUR	36.300 EUR
d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf	-100.000 EUR	-87.400 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 1.035.400 EUR (2019) und 1.122.800 EUR (2020).

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

	2019	2020
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	400 v. H.	400 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	400 v. H.	400 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	400 v. H.	400 v.H.

§ 7 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1 (2019) und 1 (2020) Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember 2014 betrug 4.920.702,00 EUR

Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember 2015 betrug 4.797.937,49 EUR

Da für die nachfolgenden Haushaltsjahre noch keine Jahresrechnungen vorliegen, können noch keine weiteren Aussagen über die Entwicklung des Eigenkapitals getroffen werden.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 04.07.2019 erteilt.

Altenkirchen, den 1.08.2019


 Bürgermeisterin



Verfahrensvermerk der öffentlichen Bekanntmachung

ausgehängt am: 6.08.2019

abzunehmen am: 22.08.2019

abgenommen am: 22.08.2019

Der Haushaltsplan mit seinen Bestandteilen und Anlagen ist zu den Sprechzeiten im Amt Nord-Rügen einsehbar.